

Vereinsatzung Campus Mitte-Ost e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
Campus Mitte-Ost e. V.
- (2) Er hat seinen Sitz in Leipzig und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Aus- und Weiterbildung von Waldorfpädagog*innen und Mitarbeiter*innen an waldorfpädagogischen Einrichtungen in einem Seminar für Waldorfpädagogik, die Vernetzung von Aus- und Weiterbildungsangeboten an waldorfpädagogischen Einrichtungen sowie die Unterstützung, Forschung, Förderung und Entwicklung auf dem Gebiet der Waldorfpädagogik, der Heil- und der Sonderpädagogik.
- (3) Der Verein kann außerdem Weiterbildung in Form von Kursen, Seminaren, Vorträgen und sonstigen Veranstaltungen anbieten.
- (4) Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks weitere Einrichtungen gründen und betreiben.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will.

- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Seminarleitung aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch schriftliche Kündigung, die jederzeit möglich ist, sowie durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, über den die Seminarleitung nach Anhörung des Betroffenen beschließt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstoßen hat, durch sein Verhalten oder Äußerungen das Ansehen des Vereins fortgesetzt schädigt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für das laufende und/oder das vergangene Jahr im Rückstand bleibt.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung einberufen werden, die abschließend entscheidet.

§ 4

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Aufsichtsrat,
- die Seminarleitung,
- der Beirat und
- die Campus-Konferenz.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Kalenderjahr mindestens einmal statt. Darüber hinaus ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies beantragen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende regelmäßige Aufgaben:
 - a) Bestätigung der Seminarleitung auf Vorschlag der Campus-Konferenz
 - b) Wahl des Aufsichtsrats
 - c) Wahl des Beirats
 - d) Genehmigung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung der Seminarleitung und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - f) Bestätigung der Aufnahme neuer Initiativen in den Campus Mitte-Ost auf Vorschlag der Campus-Konferenz
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Ggf. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Seminarleitung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder in Textform an die letzte bekannte Adresse der Mitglieder bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlussvorlagen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge zum Aufsichtsrat sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Seminarleitung einzureichen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Aufsichtsrats geleitet, soweit sie nicht einen anderen Versammlungsleiter wählt. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit nicht in dieser Satzung an anderer Stelle eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 6

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens zwei, höchstens fünf Mitgliedern, die auf jeweils fünf Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds vor Ablauf seiner Amtsperiode kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied kooptieren. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl eines neuen Mitgliedes.
- (2) Der Aufsichtsrat hat insbesondere die Aufgabe, im Auftrag der Mitgliederversammlung die Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes zu schließen.
- (3) Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Seminarleitung bei ihrer Tätigkeit. Zu diesem Zweck hat er sich über die Angelegenheiten des Vereins zu unterrichten. Er kann bei Bedarf Berichterstattung von der Seminarleitung verlangen und insgesamt oder durch einzelne Mitglieder sämtliche Unterlagen des Vereins einsehen.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Der/die Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein, leitet sie und kann in dringlichen Fällen vorläufige Entscheidungen allein treffen. Solche Entscheidungen bedürfen der unverzüglichen Genehmigung durch den Aufsichtsrat.
- (5) Aufsichtsratssitzungen finden statt, wenn es das Vereinsinteresse verlangt. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
- (6) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.

- (7) Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen die Seminarleitung zur Teilnahme ohne Stimmrecht je nach Bedarf hinzuziehen.
- (8) Für ihre Tätigkeit können die Mitglieder des Aufsichtsrates eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (9) Mitglieder des Aufsichtsrates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (10) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu protokollieren.
- (11) Im Übrigen kann sich der Aufsichtsrat bei Bedarf eine eigene Geschäftsordnung geben.

§ 7 **Seminarleitung**

- (1) Die Seminarleitung bildet den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie besteht aus mindestens zwei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Campuskonferenz vorgeschlagen, vom Aufsichtsrat für fünf Jahre bestellt und von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Eine erneute Bestellung nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Seminarleitung bestellt der Aufsichtsrat – soweit erforderlich – bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied der Seminarleitung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung erfolgt die Nachwahl nach dem üblichen Verfahren.
- (2) Die Seminarleitung tagt regelmäßig.
- (3) Die Seminarleitung führt die Geschäfte des Vereins und seiner Zweckbetriebe. Ihre Mitglieder sind hauptamtlich tätig und haben Anspruch auf ein den gemeinnützigen Zwecken des Vereins entsprechendes angemessenes Gehalt oder Honorar.
- (4) Jeweils zwei Mitglieder der Seminarleitung gemeinschaftlich vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (5) Die Seminarleitung fasst ihre Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit.
- (6) Im Innenverhältnis hat die Seminarleitung die von der Mitgliederversammlung und vom Aufsichtsrat bestimmten Leitlinien und Beschlüsse zu beachten.
- (7) Die Seminarleitung haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Die Seminarleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 **Beirat**

- (1) Der Beirat hat die Aufgabe, die in Forschung und Kursleitung tätigen Mitarbeiter *innen des Vereins und seiner Zweckbetriebe zu beraten. Hierfür arbeitet er insbesondere mit der Campus-Konferenz zusammen.
- (2) Der Beirat besitzt kein Entscheidungs- und Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeiter*innen und Organen des Vereins.

- (3) Der Beirat besteht aus beliebig vielen Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Kandidat*innen für den Beirat können von jedem Vereinsmitglied vorgeschlagen werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.
- (4) Mitglied im Beirat können alle natürlichen Personen werden, die nach Einschätzung der Mehrheit der Mitglieder über die notwendige inhaltliche Kompetenz verfügen. Eine Mitgliedschaft im Verein ist nicht erforderlich.
- (5) Die Beratung erfolgt in gemeinsamen Sitzungen von Beirat und Campus-Konferenz, die mindestens zweimal jährlich stattfinden sollen. Daneben sind auch andere Formen der Beratung möglich. Hierzu gehören beispielsweise Beratungen einzelner Mitarbeiter*innen oder Mitarbeiter*innen-Gruppen, Beratung durch einzelne Mitglieder des Beirates, Hospitationen, Coachings oder Evaluationen. Der Beirat kann bei Bedarf auch zu eigenen Sitzungen zusammentreten.
- (6) Der Beirat gibt der Mitgliederversammlung jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit.
- (7) Für ihre Tätigkeit können die Mitglieder des Beirates eine Aufwandsentschädigung erhalten, über deren Art und Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; außerdem haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (8) Bei Bedarf gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 9

Campus-Konferenz

- (1) In der Campus-Konferenz arbeiten Vertreter*innen aller am Campus Mitte-Ost tätigen Initiativen zusammen.
- (2) Jede Einrichtung des Vereins und jede Initiative, die von der Mitgliederversammlung aufgenommen worden ist, entsendet mindestens ein Mitglied in die Campus-Konferenz und hat bei Entscheidungen eine Stimme (auch bei mehreren entsandten Mitgliedern).
- (3) In der Campus-Konferenz stimmen sich die Einrichtungen und Initiativen inhaltlich, strukturell und organisatorisch ab.
- (4) In der Gestaltung ihrer inhaltlichen Arbeit sind alle Initiativen frei, soweit sie die Ziele und Grundsätze (das Leitbild) des Vereins und seiner Zweckbetriebe nicht verletzen.
- (5) Eine neue Initiative stellt sich in der Campus-Konferenz vor und kann auf Beschluss der Konferenz als Gast zur Teilnahme an den Sitzungen eingeladen werden.
- (6) Die Konferenz schlägt der Mitgliederversammlung nach eingehender Prüfung die Aufnahme neuer Initiativen in den Campus Mitte-Ost vor.
- (7) Außerdem schlägt die Campus-Konferenz dem Aufsichtsrat die Kandidat*innen für die Bestellung der Seminarleitung vor. Die Kandidat*innen müssen bei Vorschlag nicht zwangsläufig Mitarbeiter des Vereins sein.

§10

Beitrag

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einen Mitgliedsbeitrag beschließen.

§11

Mediationsklausel

Alle Streitigkeiten, die sich zwischen Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und Organen oder zwischen Organen des Vereins aus dieser Satzung ergeben, sollen nach Möglichkeit mittels einer Mediation bearbeitet werden, bevor der Gerichtsweg beschritten wird.

§12

Auflösung und Aufhebung des Vereins

- (1) Beschlüsse über die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder über den Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 aller erschienenen Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bund der Freien Waldorfschulen e. V., Stuttgart, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§13

Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand wird ermächtigt, bis zur Eintragung des Vereins im Vereinsregister und bis zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt alle zur Eintragung des Vereins und zur Erreichung der Gemeinnützigkeit notwendigen formalen Änderungen dieser Satzung in eigener Verantwortung vorzunehmen.